

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/12\_2021

Lausanne, 30. April 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. März 2021 ([6B 124/2021](#))

### **Keine bedingte Entlassung aus der Verwahrung von 74-jährigem pädophilem Täter**

***Einem 74-jährigen, wegen Sexualdelikten mit Kindern verurteilten Mann wurde die bedingte Entlassung aus der Verwahrung zu Recht verwehrt. Das Bundesgericht weist seine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich in diesem Punkt ab. Das Alter des Verurteilten vermag angesichts des von ihm ausgehenden hohen Risikopotentials die bedingte Entlassung nicht zu rechtfertigen.***

Der 1946 geborene Mann wurde 2003 vom Obergericht des Kantons Zürich wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und mehrfacher sexueller Nötigung verurteilt. Die Strafe wurde zu Gunsten seiner Verwahrung aufgeschoben. 2016 wies das Bundesgericht eine erste Beschwerde des Betroffenen wegen Verweigerung einer bedingten Entlassung ab. 2018 bestätigte das Bundesgericht die Verurteilung des Mannes wegen Besitzes von harter Pornografie (Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern), die er sich 2012 in der Justizvollzugsanstalt beschafft hatte. 2019 ersuchte der Mann erneut um seine bedingte Entlassung aus der Verwahrung, was von den zuständigen Zürcher Behörden abgelehnt wurde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde des Mannes im vergangenen Dezember ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes bezüglich der bedingten Entlassung ebenfalls ab. Der Massstab für eine bedingte Entlassung ist sehr streng. Es muss eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Verurteilte in

Freiheit bewährt. Laut dem Urteil des Verwaltungsgerichts kann das Alter gemäss Rechtsprechung zwar zum wichtigen Faktor werden, was den Schutz vor weiteren Taten betrifft. Das gelte aber nicht absolut, insbesondere nicht bei vertiefter gutachterlicher Auseinandersetzung mit dem Faktor Alter. Hier ergebe sich aus den Gutachten (Gerichtsgutachten und Privatgutachten), dass dem Betroffenen bis heute nicht habe vermittelt werden können, jeglichen Kontakt zu Knaben im vorpubertären Alter zu vermeiden. Da er eine deliktorientierte Therapie konsequent verweigere, sei eine Verhaltensänderung grundsätzlich nicht zu erwarten.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Ob eine Pädophilie lebenslang stabil besteht oder veränderbar ist, ist in der Literatur umstritten. Im konkreten Fall erfolgte die Begutachtung unter massgeblicher Berücksichtigung des Alters. Der Betroffene verweigert eine deliktorientierte Therapie, verfügt über keine Strategie zum Umgang mit seiner Pädophilie und ist nicht zu Absprachen bereit. Für eine deliktfreie Lebensführung in Freiheit bedürfte es gemäss dem Gerichtsgutachter einer engmaschigen Überwachung. Der Privatgutachter nimmt an, dass ein allfälliger Übergriff eine längere Vorlaufzeit hätte; diese Vorlaufzeit wäre vom Umfeld für eine Reaktion zu nutzen, um Risikosignale zu erkennen und einen Übergriff zu verhindern. Dieses Konzept ist in der alltäglichen Lebenswirklichkeit jedoch kaum durchzuhalten und noch weniger zu rechtfertigen. Die Verantwortung zur Reaktion auf sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern würde auf das Umfeld übertragen. Die Auflage zur Meidung von sämtlichen Kontakten mit Kindern könnte nur durch eine minutiöse Überwachung gewährleistet werden. Letztlich wäre der vom Staat zu leistende Schutz für die gefährdeten Kinder kaum anders zu leisten, als die Verwahrung in der Welt ausserhalb der Gefängnismauern weiterzuführen. Das Kriterium des Alters vermag angesichts des hohen Risikopotentials des Verurteilten eine bedingte Entlassung nicht zu rechtfertigen. Gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde des Mannes insoweit, als es bezüglich der Verfahrensdauer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots feststellt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 30. April 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_124/2021* eingeben.